

Abg. Otter erinnerte an die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen den Abg. Kemper in Höhe von 250,00 € seinerzeit und bat um Auskunft, warum im vorliegenden Fall ein geringeres Strafmaß gewählt wurde.

Referent Grünhage erläuterte, dass sich die Höhe des Ordnungsgeldes an der Qualität des Vergehens ausrichte. Nach Einschätzung der Verwaltung habe sich Herr Sauer in einem bestimmten emotionalen Moment eines Austausches mit Dritten zu einer Äußerung hinreißen lassen. Im Fall Kemper seien vorsätzlich Videoaufnahmen getätigt und später geteilt worden.